

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2013	Ausgegeben zu Hannover am 15. Mai 2013	Nr. 2
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3	Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)	39
KN Nr. 4	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung	39
KN Nr. 5	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)	46
KN Nr. 6	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)	46

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 20	Änderung des Hebesatzes für den Beitrag an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	48
--------	--	----

II. Verfügungen

Nr. 21	Eingliederung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden	48
Nr. 22	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-West“ (Kirchenkreis Göttingen)	49
Nr. 23	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck“ (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck)	55
Nr. 24	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz-Syke-Hoya	60
Nr. 25	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Faßberg und Müden (Örtze) zur Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden (Kirchenkreis Soltau)	64

III. Mitteilungen

Nr. 26 Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit..... 66
Nr. 27 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2013..... 67

IV. Stellenausschreibungen 67

V. Personalmeldungen 68

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3 Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)

Hannover, den 13. März 2013

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2012 S. 217 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 2. Juli 2012 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 9. Synode der Konföderation in der V. Tagung am 9. März 2013 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

KN Nr. 4 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 9. März 2013

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie setzt sich zusammen aus der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern Inte-

grationsphase. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der vorgeschriebenen Sprachanforderungen.

§ 2 Prüfungsabteilung

- (1) Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen eine Prüfungsabteilung und beruft den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bei Bedarf kann das Prüfungsamt mehrere Prüfungsabteilungen bilden.
- (3) Der Prüfungsabteilung gehören mindestens je ein Fachprüfer oder eine Fachprüferin der in § 8 genannten Prüfungsfächer an, der oder die Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ist. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen berufen werden, die die Erste theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende einer Prüfungsabteilung ist ein Vertreter oder eine Vertreterin einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen.
- (5) Für die mündlichen Prüfungen kann die Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden.
- (6) Bei Beschlüssen der Prüfungsabteilung oder einer Unterabteilung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsabteilung sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung sowie die Zuweisung zu einer Unterabteilung für die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der Klausuren bekannt gegeben. Bei der Zuweisung des Kandidaten oder der Kandidatin sowie der Zuweisung der Prüfer oder Prüferinnen zu einer Unterabteilung ist die gliedkirchliche Zugehö-

rigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer oder eine Prüferin an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin und teilt dies dem Kandidaten oder der Kandidatin mit.

- (9) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 3

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang den Anforderungen des Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4

Öffentlichkeit der Prüfung, Niederschriften

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Für die mündliche Prüfung werden Studenten oder Studentinnen, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen. Auf Wunsch eines Kandidaten oder einer Kandidatin entfällt für die Dauer seiner oder ihrer Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer oder Zuhörerinnen. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer oder

Zuhörerinnen an einer Prüfung teilnehmen. Studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsamtes haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen. Das Prüfungsamt kann weitere mit der Prüfung befasste Personen als Zuhörer oder Zuhörerinnen zulassen.

- (4) Über jeden Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von mindestens zwei Prüfenden zu unterschreiben. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang und die Bewertung der Prüfungsleistungen zusammenfassend wiedergeben.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:
- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- b) den Nachweis über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (Latinum, Graecum, Hebraicum). Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen kann durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen;
- c) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“, Amtsblatt der EKD, 2011, S. 33, in der jeweils geltenden Fassung;
- d) die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;

- e) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß der „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Magister Theologiae“ (Amtsblatt der EKD, 2011, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung und der „Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ (Amtsblatt der EKD, 2012, S. 359) in der jeweils geltenden Fassung;
- f) den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase;
- g) den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer:
Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie;
- h) weitere Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;
- i) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs;
- j) ein Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie;
- k) den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie;
- l) den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;
- m) den Nachweis mindestens eines Praktikums gemäß der „Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“, Amtsblatt der EKD, 2009 S. 115.
- Meldeschluss ist der 1. Mai und der 1. November eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.
- (2) Mit der Meldung sind zusätzlich zu den in § 5 genannten Voraussetzungen folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:
- Lebensbeschreibung mit Studienbericht;
 - Geburtsurkunde;
 - Taufurkunde und ggf. Konfirmationsschein;
 - der Nachweis über den Antrag eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses;
 - Themenvorschläge für ausgewählte Überblickskenntnisse und Spezialkenntnisse der mündlichen Prüfungen;
 - eine vorläufige Erklärung darüber, in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll, sofern nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bereits vor der Absolvierung der Klausuren eine endgültige Erklärung vorzulegen;
 - ggfls. ein Vorschlag für ein Themengebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit und ein Vorschlag für einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin.
 - Angaben über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge;
 - eine Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Ersten theologischen Prüfung anmelden wird;
 - die Mitteilung, ob der Bewerber oder die Bewerberin mit der Teilnahme von Zuhörern oder Zuhörerinnen an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

§ 6

Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

- (1) Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist an die zuständige Stelle einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten.

§ 7

Zulassung zur Prüfung, Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

- (1) Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Bewerber oder die Bewerberin der Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem

Bewerber oder der Bewerberin eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsamtes eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.

- (2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsamtes Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.
- (3) Den Kandidaten und Kandidatinnen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern oder Prüferinnen vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

§ 8 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten theologischen Prüfung sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

§ 9 Prüfungsleistungen, Fachprüfungen

- (1) Die Erste theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
 - vier Klausuren,
 - fünf mündlichen Prüfungsteilen.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. In dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Klausuren

- (1) Klausuren werden in den Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Sy-

stematische Theologie und Praktische Theologie geschrieben, ausgenommen in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.

- (2) Soweit Studierende das Prüfungsfach der wissenschaftlichen Hausarbeit erst nach Absolvierung der Klausuren und mündlichen Prüfungen festlegen wollen, haben sie Klausuren in allen fünf genannten Prüfungsfächern zu schreiben. Die Klausur im Prüfungsfach der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt als nicht unternommen.
- (3) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:
 - Altes Testament: Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)
 - Neues Testament: Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)
 - Systematische Theologie: Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften
 - Kirchengeschichte: Wörterbuch Latein (Georges), sofern ein lateinischer Text Bestandteil der Klausuraufgabe ist.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst je eine Prüfungsleistung in den fünf Prüfungsfächern nach § 10. Die Prüfung im Fach Systematische Theologie soll für jeden Kandidaten und jede Kandidatin bis zu 40 Minuten (Dogmatik und Ethik je 20 Minuten), die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll je 25 Minuten und in den übrigen Fächern je 20 Minuten dauern.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf ausgewählte Überblickskenntnisse des jeweiligen Fachgebiets sowie ein Spezialgebiet. In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem für die Übersetzung eine Auswahl aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. Absprachen über Spezialgebiete sind aktenkundig zu machen.

§ 12 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit

- (1) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen

nach §§ 10 und 11 erfolgreich absolviert wurden.

- (2) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Frist von insgesamt zwölf Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person oder durch Aufgabe zur Post gewahrt.
- (3) Der oder die Vorsitzende legt das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit fest. Er oder sie ist dabei an das von dem Kandidaten oder der Kandidatin aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte und Praktische Theologie gewählte Prüfungsfach und den angegebenen Themenbereich gebunden, falls dieser oder diese eine Wahl getroffen hat.
- (4) Am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, dass er oder sie diese selbstständig angefertigt, andere als die von ihm oder ihr angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.
- (5) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.
- (6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß bei dem oder der zuständigen Vorsitzenden der Prüfungsabteilung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss zudem in digitaler Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung leitet die wissenschaftliche Hausarbeit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin und einem weiteren Gutachter oder einer weiteren Gutachterin zu. Jeder Gutachter und jede Gutachterin vergibt eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungsergebnisse

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- “sehr gut” (15/14/13): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
 - “gut” (12/11/10): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
 - “befriedigend” (9/8/7): eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
 - “ausreichend” (6/5/4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 - “mangelhaft” (3/2/1): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 - “ungenügend” (0): eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.
- (2) Die schriftlichen Arbeiten werden durch je zwei Prüfer oder Prüferinnen korrigiert. Bei abweichenden Voten wird die Note durch das arithmetische Mittel beider Notenvorschläge gebildet. Weichen die Voten über mehr als eine Notenstufe voneinander ab und verständigen sich die Prüfer oder Prüferinnen nicht auf ein gemeinsames Votum, so entscheidet der oder die Vorsitzende über die Endnote.
 - (3) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungen beschließt die Prüfungsabteilung bzw. ihre Unterabteilungen.
 - (4) Nach Beendigung der Prüfung stellt das Prüfungsamt das Schlussergebnis aufgrund der vorliegenden Bewertungen der Prüfungsleistungen fest. Es wird in folgenden Noten zusammengefasst:
 - “sehr gut” bestanden
 - “gut” bestanden
 - “befriedigend” bestanden
 - “ausreichend” bestanden
 - “nicht bestanden”.
 - (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die wissenschaftliche Hausarbeit mit mindestens “ausreichend” bewertet worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden,
 - wenn eine Prüfungsleistung mit der Note “ungenügend” (0 Punkte),

- oder die wissenschaftliche Hausarbeit mit weniger als 4,0 Punkten
 - oder drei Fachprüfungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden sind.
- (6) Hat der Prüfling eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält er oder sie die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 16). Ebenso kann die wissenschaftliche Hausarbeit bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Insgesamt dürfen jedoch nur in zwei Fächern Nachprüfungen absolviert werden.
- (7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dem ermittelten Notenwert entsprechen folgende Noten:
- "sehr gut" bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5
 - "gut" bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5
 - "befriedigend" bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5
 - "ausreichend" bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 4,0
 - "nicht bestanden" bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,9 bis 0.

§ 14 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung unverzüglich schriftlich angezeigt oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen und in Zweifelsfällen ein Attest eines oder einer

vom Prüfungsamt benannten Arztes oder Ärztin zu verlangen.

- (4) Werden die Gründe von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung anerkannt, so wird die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um insgesamt höchstens 6 Werkzeuge verlängert. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um mehr als 6 Werkzeuge rechtfertigen, so wird der Kandidat oder die Kandidatin zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 15 Täuschung und andere Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Bei einem Täuschungsversuch, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung, entscheidet die Prüfungsabteilung, wie zu verfahren ist. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.
- (2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Kandidaten oder die Kandidatin von jeder weiteren Prüfung ausschließen.
- (3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 16 Nachprüfung

- (1) Im Fall der Nachprüfung gemäß § 13 Abs. 6 gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Bei der Nachprüfung hat der Kandidat oder die Kandidatin die Möglichkeit, die nicht bestanden Fachprüfungen zu wiederholen. Dabei müssen alle Teile der nicht bestanden Fachprüfungen wiederholt werden.
- (2) Wird gemäß § 13 eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der

Nachprüfung fest, Sie findet in der Regel im Rahmen des nächsten Prüfungstermins statt.

- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die wiederholten Fachprüfungen nicht mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 17

Wiederholung der Prüfung, Freiversuch

- (1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 15 für „nicht bestanden“ erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden.
- (2) Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
- (3) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.
- (4) Eine erstmals nicht bestandene Erste theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Erste theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Sprachsemester sind bei der Berechnung der Studienzeit zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin nur zu berücksichtigen, soweit er oder sie diese zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse benötigt hat. Die Regelungen über den Freiversuch gelten nicht für den Fall, dass die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kandidaten und Kandidatinnen, die eine theologische Abschlussprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

§ 18 Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote, den Punktedurchschnitt und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ausweist.

§ 19 Akteneinsicht

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine oder ihre vollständigen Prüfungsakten in der für ihn oder sie zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen, wenn er oder sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses die Akteneinsicht beantragt. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm oder ihr auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling Kandidaten oder von der Kandidatin binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes an die für ihn oder sie zuständige aktenführende Stelle zu richten.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossenen Prüfungen Akteneinsicht gewähren.

§ 20 Erlass von Richtlinien

- (1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.
- (2) Beschlüsse des Prüfungsamtes gemäß Absatz 1 werden einmütig gefasst. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 21 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Meldetermin am 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen

Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150), und die Richtlinien des Prüfungsamtes in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 61), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242) außer Kraft.

- (2) Kandidaten oder Kandidatinnen, die bis zum 31. März 2012 die Zwischenprüfung abgelegt haben, können bis zum 31. Dezember 2013 beantragen, nach dem bisherigen Recht geprüft zu werden.

Hannover, den 18. März 2013

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister

Vorsitzender

KN Nr. 5 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)

Vom 9. März 2013

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Kirchen können die Wahrnehmung der

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz auf den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Diakonischen Werke der Kirchen können die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz auf den Beauftragten für den Datenschutz

- der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung oder
- eines Diakonischen Werkes einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

übertragen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „(Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Oberkirchenrat und der Synodalausschuss“ durch die Worte „der Gemeinsame Kirchen-ausschuss“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 9. März 2013 ausgefertigt.

Hannover, den 18. März 2013

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister

Vorsitzender

KN Nr. 6 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)

Vom 9. März 2013

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), geändert durch das Artikel 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 72), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. April 2013 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 9. März 2013 ausgefertigt.

Hannover, den 18. März 2013

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 20 Änderung des Hebesatzes für den Beitrag an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Hannover, den 15. April 2013

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die Änderung des Hebesatzes.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Bekanntmachung

Hannover, den 15. April 2013

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 7 der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) geben wir bekannt, dass der Verwaltungsrat den Hebesatz für den nach § 24 der Satzung zu berechnenden Jahresbeitrag zum 1. Januar 2013 auf 42 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht hat.

**Der Vorstand der
Norddeutschen Kirchlichen
Versorgungskasse für Pfarrer und
Kirchenbeamte**

Dr. Krämer

Vorsitzender

II. Verfügungen

Nr. 21 Eingliederung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden

Urkunde

Gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck wird in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden eingegliedert.

§ 2

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden wird in „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden“ umbenannt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 4. April 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Rotenburg und Verden

Gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die folgenden vom Vorstandsvorstand am 15. Oktober 2012 beschlossenen Satzungsänderungen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden“

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Vor dem Wort „Kirchenkreise“ wird das Wort „evangelisch-lutherischen“ eingefügt.
 - Vor dem Wort „Rotenburg“ werden das Wort „Osterholz-Scharmbeck“ und ein Komma eingefügt.
3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden.“
4. In § 3 wird der einzige Satz wie folgt gefasst:
„Verbandsglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden.“
5. § 5 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Der Verband ist aufzulösen, wenn die Kirchenkreistage von zwei Verbandsgliedern jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ihren Austritt erklären. Der Austritt der Verbandsglieder kann auf Grund eines Beschlusses der jeweiligen Kirchenkreistage mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum 31. Dezember des Folgejahres erfolgen.“
7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
„§ 11a Übergangsregelung
Das Kirchenkreisamt in Osterholz-Scharmbeck bleibt bis zum 31.12.2013 übergangsweise in der Trägerschaft des Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck und wird erst zum 01.01.2014 mit der gemeinsamen kirchlichen Verwaltungsstelle „Kirchenamt in Verden“ zusammengeschlossen.“

Hannover, den 4. April 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 22 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-West“ (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Elliehausen in Göttingen,
 - die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Göttingen,
 - die Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde in Göttingen,
 - die Evangelisch-lutherische Jona-Kirchengemeinde Göttingen-Grone in Göttingen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Göttingen-Grone in Göttingen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Hetjershausen in Göttingen und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Margarethen-Kirchengemeinde Holtensen in Göttingen
- (alle Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-West“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 19. Februar 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Göttingen- West

Präambel

Jesus Christus spricht:

*„Lasset die Kinder zu mir kommen und
wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das
Reich Gottes.“
Lk.18 Vers 16*

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergessende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren Glauben zu entdecken und zu erfahren. Sie setzen sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Das Handeln orientiert sich am christlichen Menschenbild mit seinen Facetten des Angenommen- und Angewiesenseins, des Gelingens und Scheiterns und dem Respekt vor der Würde des Einzelnen. Das prägt ihren pädagogischen Alltag, das Miteinander von Mitarbeitenden, Kindern und Eltern und den Umgang mit endlichen Ressourcen. Unabhängig von Gaben und Stärken, Einschränkungen und Herkunft werden Jungen und Mädchen gefördert. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen wollen dabei den Kindern und Eltern wertschätzende und verlässliche Begleiter sein und begegnen Kindern und Eltern auch anderer Religionen und Weltanschauungen mit Offenheit, Respekt und Achtung. Sie bieten in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder die Möglichkeit, gemeinsam über Glaubensfragen zu sprechen und bringen den Kindern und Eltern sowie Kooperationspartnern Wertschätzung und Anerkennung entgegen. Ihr Umgang mit Kindern, Eltern und Kooperationspartnern ist durch Freundlichkeit und persönliche Ansprache geprägt.

Grundlagen für die Arbeit in den evangelischen

Tageseinrichtungen für Kinder sind bundes-, landesrechtliche und behördliche Bestimmungen und Gesetze, landeskirchliche Richtlinien und Rahmenkonzepte, der gültige niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sowie die landeskirchlichen Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen, wie in dem Aktenstück 30 B der 24. Landessynode ausgeführt.

Der Träger verantwortet das Qualitätsmanagement der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, deren Qualitätsentwicklung und -sicherung. Der Träger sichert eine qualitativ gute Arbeit durch fachliche Beratung sowie Qualifikation und Fortbildung aller in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder Mitarbeitenden.

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil des Gemeinwesens, in dem Kinder und Erwachsene gemeinsam leben und lernen.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden.

§ 1

Mitglieder

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini in Göttingen-Ellehausen-Esebeck, Christus in Göttingen, Frieden in Göttingen, Jona in Göttingen-Grone, St. Petri in Göttingen-Grone, St. Margarethen in Göttingen-Holtensen und St. Marien in Göttingen-Hetjershausen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder einen Kirchengemeindeverband (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-West“. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die im folgenden aufgeführten evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, mit evangelischem Profil zu betreiben:
- Evangelische Kindertagesstätte in Göttingen-Ellichausen, Südring 8, 37079 Göttingen
 - Evangelische Christus-Kindertagesstätte in Göttingen, Friedrich-Naumann-Str. 68, 37081 Göttingen
 - Evangelische Kindertagesstätte der Frieden-Kirchengemeinde, Auf dem Hagen 21, 37079 Göttingen
 - Evangelische Jona-Kindertagesstätte in Göttingen-Grone-Süd, Elmweg 9, 37081 Göttingen
 - Evangelische Kindertagesstätte Petrihaus der Petri-Kirchengemeinde in Göttingen-Grone, St. Heinrich-Str. 1, 37081 Göttingen
 - Evangelische St. Margarethen-Kindertagesstätte in Göttingen-Holtensen, Am Sportplatz 20, 37079 Göttingen
 - Evangelische St. Martini-Kindertagesstätte in Göttingen-Groß Ellershausen, An der Flöthe 12, 37079 Göttingen
- Zu diesem Zweck übernimmt der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten. Der Kindertagesstättenverband kann Kindertagesstätten in den Kindertagesstättenverband aufnehmen, gründen, aus dem Kindertagesstättenverband abgeben oder schließen.
- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Fachberatungsinstitution und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die einzelnen Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
- g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z.B. Lieferantenverträge). Entsprechende Überleitungsverträge sind ebenfalls zu schließen.
- (4) Kindertagesstättenverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - b) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - c) regelmäßige Kontaktpflege des Pastors oder der Pastorin mit der Kindertagesstätte,
 - d) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
 - e) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG),
 - f) Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption.
- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse aller im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden übertragen werden.
- (6) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden

meinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sollen die Interessen und Belange der Kindertagesstätten ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kindertagesstätten besonders pflegen.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen der Mitgliedsgemeinden entsenden aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied des Verbandsvorstandes.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Absatz 2. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Absatz 2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes oder des Kirchenkreises

können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindertagesstättenverbandes gilt § 8 Absatz 3 Kirchenvorständebildungsgesetz entsprechend. Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes sollen ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes sowie die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teilnehmen. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Die Leitungen der Kindertagesstätten sollen mindestens ein Mal im Jahr im Verbandsvorstand über ihre Tätigkeit berichten.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht abweichendes regelt.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, einzuberufen.

§ 5

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, auf Kindertagesstättenleiterinnen oder Kindertagesstättenleiter, vorbereitende Ausschüsse, einen Geschäftsführenden Ausschuss“ (§ 7) und die pädagogische Leitung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt bei der Errichtung des Kindertagesstättenverbandes in einer besonderen Vereinbarung, die zwischen den Kirchenvorständen abgeschlossen wird. Dieser

Aufgabenverteilungsplan kann später von den satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsvorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen geändert werden. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt davon unberührt.

- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 6

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindergartenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Für jede Kindertagesstätte ist ein separater Unterabschnitt im Haushaltsplan aufzustellen. Der Kindertagesstättenverband verwaltet die einzelnen Unterabschnitte gemeinschaftlich.
- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in

der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

- (5) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und aus den jeweiligen Haushalten zu finanzieren. Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kindergartengebäudes und -grundstücks wird verpflichtet, sich an der Finanzierung zu beteiligen und Kindertagesstättengebäuderücklagen dafür zur Verfügung zu stellen.
- (6) Belegt der Kindergarten nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 5 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (7) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

Der Verbandsvorstand entscheidet, ob er zur Abwicklung von laufenden Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ bildet. Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Modalitäten der Arbeit werden vom Verbandsvorstand festgelegt. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes für alle Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Verwaltungshilfe und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Göttingen und Münden leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) im Rahmen des § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung. Sollen dem Kirchenkreisamt über § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung hinausgehende Aufgaben übertragen werden, ist gemäß § 50a Absatz 2 Kirchengemeindeordnung die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.
- (2) Mit dem Kirchenkreis wurde abgestimmt, dass dieser Anstellungsträger für die Pädagogische

Leitung ist und diese Tätigkeit im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft überträgt. Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden, ihr Dienstsitz soll das Kirchenkreisamt sein.

- (3) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.

§ 9 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2 bis 6, 8 und 10 bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Kindertagesstättenverbandes.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag von drei Vierteln seiner Mitglieder auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden entscheidet das Landeskirchenamt. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte oder für die Kindertagesstätten vorzunehmen. Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei dem jeweiligen Mitglied. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten dem jeweiligen Mitglied zu. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeit-

punkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Göttingen, den 18. Oktober 2012
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Göttingen-Elliehausen-Esebeck
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 20. Oktober 2012
Für die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Göttingen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 29. Oktober 2012
Für die Ev.-luth. Frieden-Kirchengemeinde Göttingen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 18. Oktober 2012
Für die Ev.-luth. Jona-Kirchengemeinde Göttingen-Grone
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 19. Oktober 2012
Für die Ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde Göttingen-Grone
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 18. Oktober 2012
Für die Ev.-luth. Margarethen-Kirchengemeinde Göttingen-Holtensen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 18. Oktober 2012
Für die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Göttingen-Hetjershausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 19. Februar 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 23 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck“ (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-und-Damiani-Kirchengemeinde in Hambergen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Lilienthal,
- die Evangelisch-lutherische St.-Willehadi-Kirchengemeinde in Osterholz-Scharmbeck,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde in Schwanewede,
- die Evangelisch-lutherische Ansgar-Kirchengemeinde Wallhöfen in Vollersode,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Wilstedt und
- die Evangelisch-lutherische Zions-Kirchengemeinde in Worpswede

(alle Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 4. April 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Osterholz-Scharmbeck

Präambel

*Jesus Christus spricht: „Lasst die Kinder zu mir kommen und hindert sie nicht daran; denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes“
(Mk. 10 Vers 14).*

Die evangelischen Kindertagesstätten im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationenübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von den Kirchengemeinden auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1

Mitglieder

- 1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hambergen; St.-Marien-Kirchengemeinde in Lilienthal; Schwanewede; Wallhöfen; St.Willehadi, Osterholz-Scharmbeck; St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt und Worpswede nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt, als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Kindertageseinrichtungen.
- 2) Der Name des Verbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband“

Osterholz-Scharmbeck“. Er hat seinen Sitz in Verden. Die Mitwirkung an der Aufsicht über den Kirchengemeindeverband nach Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung nimmt der Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck wahr.

- 3) Der Kindertagesstättenverband ist offen für die Aufnahme weiterer Kirchengemeinden.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:

- Kindergarten Arche , Hambergen
- Kindergarten Klosterstraße, Lilienthal
- Kita am Wald, Lilienthal
- Kindergarten JoKi, Schwanewede
- Kindergarten Schulstraße, Wallhöfen
- Kindergarten Wiesenstraße, Osterholz-Scharmbeck
- Kindergarten Kirchenmäuse, Worpsswede
- Kindergarten Lüttje Arche, Wilstedt

Hierzu übertragen die Kirchengemeinden die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Die Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sind alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten, Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - c) Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - e) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - f) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, soweit die Gebäude der Kindertagesstätten Eigentum der Kirchengemeinden sind; soweit die Gebäude im Eigentum Drit-

ter sind, führt er die Verhandlungen mit diesen,

- g) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Dem Kindertagesstättenverband obliegt die einrichtungsübergreifende Kindertagesstättenbedarfsplanung. Er entscheidet im Benehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde über Schließung und Einrichtung von Gruppen. Vor der Schließung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen.
- (4) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Sorgeberechtigten. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen. Der Kindertagesstättenverband tritt in alle bestehenden Verträge der bisherigen Träger vollumfänglich ein.
- (5) Der Kindertagesstättenverband gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Grundlage dieser Satzung und unter Berücksichtigung der landeskirchlichen und staatlichen Gesetzgebung über die Arbeit der Kindertagesstätten Kompetenzen und Aufgaben seiner Mitglieder und Organe im Einzelnen regelt.
- (6) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden sowie die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen Organe (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

Kindertagesstättenverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden, in deren Bereich sie gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere:

- a) die regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätten in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,

- d) theologische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte durch das Pfarramt,
- e) Einvernehmen der Kirchengemeinde bei der Neubesetzung der Leitungsstelle. Bei der Einstellung von Personal wird die Kirchengemeinde beteiligt.
- f) Verantwortung der Kirchengemeinde für die pädagogische Ausrichtung, das evangelische Profil und die inhaltliche Konzeption der Kindertagesstätte,
- g) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- h) Vertretung des Verbandes im Beirat nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Eine weitere Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ergibt sich aus dem Aufgabenverteilungsplan nach § 6 Absatz 2.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt durch Betriebsübergang nach § 613a BGB die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) je Kirchengemeinde einem Mitglied, das aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählt wird. Jedes dieser Vorstandsmitglieder nimmt die Interessen und Belange der Kindertagesstätten aller Kirchengemeinden im Verbandsvorstand wahr und pflegt besonders den Kontakt zu der Einrichtung oder den Einrichtungen in seiner Kirchengemeinde
 - b) einem Mitglied des Kirchenvorstandes, das vom Kirchenvorstand benannt und vom Verbandsvorstand berufen wird.
 - c) zwei Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand

berufen werden und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen müssen. Sollte unter den von den Kirchenvorständen gewählten Mitgliedern kein Pastor oder keine Pastorin sein, muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin berufen werden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer Verbandsgemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu benennen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Entweder der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende muss ein Pastor oder eine Pastorin sein.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen die Pädagogische Leitung und die Betriebswirtschaftliche Leitung beratend teil. Außerdem nehmen Mitglieder der Mitarbeitervertretung, Kollegiale Praxisberatung, Leitungen der Kindertagesstätten und weitere fachkundige Personen beratend teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Jede Kindertagesstättenleitung erhält die Möglichkeit Bericht zu erstatten. Der Superintendent oder die Superintendentin sowie die Sprengelfachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht Abweichendes regelt.

- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
- (8) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Er oder sie ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern der oder die stellvertretende Vorsitzende, ein Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten und ist für die Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes nach § 2 zuständig.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, das Kirchenkreisamt, auf Kindertagesstättenleiterinnen und Kindertagesstättenleiter sowie auf die kollegiale Praxisberatung, pädagogische Leitung oder betriebswirtschaftliche Leitung übertragen werden. Dies erfolgt in einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Organen der beteiligten Körperschaften beschlossen wird. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt unberührt.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Der Verbandsvorstand arbeitet mit den anderen evangelischen Trägern von Kindertagesstätten im Kirchenkreis zusammen.

§ 7

Finanzen, Vermögen und Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke und Gebäude

- (1) Für den Verband wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen gedeckt, die aus den Kindertagesstättenhaushalten (Verwaltungskostenumlage) finanziert werden. Die Umlageschlüssel werden auf der Grundlage der Regelungen der Landeskirche sowie der Finanzsatzung des Kirchenkreises vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre vorhandenen Kindertagesstätten-Baurücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
- (4) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Über die Nutzung sind zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstättenverband weitere Vereinbarungen zu treffen. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke und Gebäude und die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen so wie die ordnungsgemäße Bauunterhaltung an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren.

§ 8

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung

Die Geschäftsführung des Verbandes wird wahrgenommen durch die betriebswirtschaftliche Leitung gemeinsam mit der pädagogischen Leitung.

- (1) Das Kirchenkreisamt Osterholz-Scharmbeck leistet für den Kindertagesstättenverband Os-

terholz-Scharmbeck Verwaltungshilfe. Dazu benennt es im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin als betriebswirtschaftliche Leitung gemäß § 64 Absatz 1 der Kirchengemeindefachordnung. Über die Aufgaben und Kompetenzen gemäß der Geschäftsordnung des Kindertagesstättenverbandes trifft der Vorstandsvorstand des Kindertagesstättenverbandes mit dem Kirchenkreisvorstand als Träger des Kirchenkreisamtes eine Vereinbarung. Die Aufgaben des Kirchenkreisamtes Osterholz-Scharmbeck gehen im Rahmen der Ämterfusion auf das Kirchenamt Verden über.

- (2) Die pädagogische Leitung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben ist mindestens eine halbe Stelle zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden. Darüber hinaus kann der Kindertagesstättenverband auch für seine Einrichtungen eine kollegiale Praxisberatung vorsehen.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind durch den Vorstandsvorstand in einer Dienst-anweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitungen und der Sprengelfachberatung sowie gegebenenfalls der kollegialen Praxisberatung zu beachten. Die jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Kommunen

Der Kindertagesstättenverband strebt mit allen Kommunen, in denen Einrichtungen bestehen, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Er unterstützt die Einrichtung von Kuratorien, Beiräten oder anderen Gremien, die das Zusammenwirken der Kommunen, der Elternschaft und anderer Interessierter zum Wohl der Kindertagesstättenarbeit fördern. Er sorgt für eine sachgemäße Vertretung des Vorstandsvorstandes in solchen Gremien und sichert ihnen entsprechend den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Kindertagesstättengesetzes in Niedersachsen (KiTaG) in der jeweiligen gültigen Form Mitwirkungsmöglichkeiten zu.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes, von drei Viertel seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei der jeweiligen Kirchengemeinde. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu. Für die Rückzahlung von Rücklagen gilt § 7 Absatz 3.
- (3) Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiter. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt. Im Fall der Auflösung des Verbandes oder bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde ist ein Vergütungsanspruch des Verbandes nach Pa-

ragraph 951 des BGB gegenüber der einzelnen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

§ 13
Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hambergen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Hambergen, 20. November 2012

Für die Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde
Wallhöfen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Wallhöfen, 20. November 2012

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwanewede
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Osterholz, 17. November 2012

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Lilienthal, 17. November 2012

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Willehadi,
Osterholz-Scharmbeck
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Osterholz-Scharmbeck, 21. November 2012

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Worpswede
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Osterholz-Scharmbeck, 21. November 2012

Für die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wil-
stedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Osterholz-Scharmbeck, 17. November 2012

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß §
101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung
kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 4. April 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 24 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz-Syke-Hoya

Urkunde

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Grafschaft Diepholz und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Syke-Hoya zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Diepholz-Syke-Hoya“.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Hannover, den 21. März 2013

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz-Syke-Hoya

Die Kirchenkreise Grafschaft Diepholz und Syke-Hoya bilden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenkreistage gemäß §§ 80 ff. der Kirchenkreisordnung zum 1. April 2013 einen Kirchenkreisverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).

§ 1

Ziel und Zweck

- (1) Ziel und Zweck des Kirchenkreisverbandes ist insbesondere eine enge administrative Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise. Die Verbandsglieder werden weitere Aufgaben und Einrichtungen in die Trägerschaft des Verbandes übertragen.

- (2) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchenkreise und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchenkreise bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Diepholz-Syke-Hoya“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Sulingen.

§ 3 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Grafschaft Diepholz und Syke-Hoya.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Verwaltungsstelle für die Kirchenkreise Grafschaft Diepholz und Syke-Hoya und die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden einschließlich aller Einrichtungen zu betreiben und zu unterhalten.
Die Verwaltungsstelle trägt den Namen „Kirchenamt in Sulingen“ und hat ihren Sitz in Sulingen.
Die Zuständigkeit des Kirchenamtes ergibt sich zudem aus den hierzu erlassenen kirchlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger aller im Kirchenamt tätigen beruflichen Mitarbeitenden.
- (3) Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenkreisvorstände Grafschaft Diepholz und Syke-Hoya mit der regelmäßigen Wahrnehmung von weiteren Aufgaben und Befugnissen beauftragt werden.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Superintendenten und Superintendentinnen der Verbandsmitglieder. Die Superintendenten und Superintendentinnen werden im Vertretungs-

fall durch die ordinierte stellvertretende Vorsitzende oder den ordinierten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vertreten.

Außerdem wählen die Kirchenkreistage der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte je zwei weitere Vorstandsmitglieder, davon mindestens je ein nicht ordiniertes Mitglied. Ein Mitglied muss zugleich dem betreffenden Kirchenkreisvorstand angehören.

Der Verbandsvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Kirchenkreistage. Er wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreistage neu gebildet.
Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes nach Absatz 2 von den Kirchenkreistagen gewählt worden sind.
Die Wahl der Mitglieder des ersten Verbandsvorstandes erfolgt spätestens bis zum 31. März 2013.

- (4) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder vom ältesten geistlichen Mitglied einberufen und von diesem bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand für dessen Amtszeit in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Mitglieder des Verbandsvorstandes gewählt. Der oder die Vorsitzende soll ein Superintendent oder eine Superintendentin sein.
- (6) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreistag ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 übertragenen Aufgabenbereichen,
 - b) die Dienstaufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstweisungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
 - d) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsmitglieder,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie den Stellenrahmenplan,
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung der Geschäftsführung, die gemäß § 8 Absatz 2 durch den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes wahrgenommen wird,
 - g) die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenamt gemäß § 41a der Kirchenkreisordnung.
- (2) Der Vorstand kann Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes delegieren.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche

Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin regelmäßig, grundsätzlich jedoch zwei Mal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsglieder anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände entsprechend.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Das Kirchenamt nimmt die Verwaltung des Verbandes (Aufgaben als Kirchenkreisamt gemäß § 67 der Kirchenkreisordnung) wahr.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr und übt im Rahmen einer Delegation durch den Vorstand die Tätigkeit als Dienst- und Fachvorgesetzter oder -vorgesetzte aller Mitarbeitenden, die Anordnungsberechtig-

tigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes sowie die Sitzungsvorbereitung des Verbandsvorstandes einschließlich Einladung und Protokollführung aus.

- (3) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Delegation im Sinne des Absatzes 2, soll der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Verbandsaufwand

- (1) Der Aufwand des Verbandes wird durch Umlagen, durch Zuwendungen Dritter sowie durch sonstige Erträge finanziert.
- (2) Näheres regeln die Verbandsglieder durch eine gesonderte Vereinbarung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern; die Verbandsglieder sind vorher zu hören.
- (2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 4, § 5 Absatz 2 und § 10 bedarf der Verbandsvorstand der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder.
- (3) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn der Kirchenkreistag eines Verbandsgliedes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder seinen Austritt erklärt. Die Erklärung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. des Folgejahres abgegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Bis zum Ende dieser tragen die beteiligten Mitglieder gemeinsam die Verantwortung für alle finanziellen und personellen Angelegenheiten.
- (3) Für die Vermögensauseinandersetzung gilt, dass zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen verbleiben. Sonstige vorhandene Vermögenswerte fallen den Mit-

gliedern zu, wie sie bei Bildung des Verbandes eingebracht worden sind.

Soweit Vermögen vom Verband selbst hinzu erworben worden ist oder nicht ermittelt werden kann, auf wen ein Vermögensstück zurück zu übergeben ist und soweit keine andere einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten getroffen wird, sollen die Vermögenswerte liquidiert werden; dieser Betrag ist sodann im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen auf die Mitglieder aufzuteilen.

- (4) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die Beteiligten werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen. Sie verpflichten sich, aus dem Verband entstehende Probleme im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme zum Wohle aller Beteiligten zu lösen. Insbesondere verpflichten sie sich, sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten zu informieren, die die Zusammenarbeit betreffen.
- (2) Bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Verbandsgliedern sowie zwischen Verbandsgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenkreistage der Verbandsmitglieder am 1. April 2013 in Kraft.

Diepholz, den 19. Juli 2012
(L.S.) (Vorsitzender Kirchenkreisvorstand) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Syke, den 8. Juni 2012
(L.S.) (Vorsitzender Kirchenkreisvorstand) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz-Syke-Hoya genehmigen wir gemäß § 81 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 21. März 2013

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 25 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Faßberg und Müden (Örtze) zur Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden (Kirchenkreis Soltau)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Michael-Kirchengemeinde in Faßberg und die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze) in Faßberg (Kirchenkreis Soltau) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Faßberg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Michael-Kirchengemeinde Faßberg und der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze).

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden.

§ 3

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Müden-Faßberg wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Faßberg.

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Michael-Kirchengemeinde in Faßberg gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Faßberg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Faßberg	504	Faßberg	3	6/428	0,2303
Faßberg	504	Faßberg	3	6/429	0,2045
Faßberg	395	Faßberg	3	6/431	0,0408
Faßberg	395	Faßberg	3	6/433	0,1859
Faßberg	395	Faßberg	3	6/509	0,0543
Faßberg	395	Faßberg	3	6/512	0,0199

§ 5

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze) in Faßberg (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Faßberg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Müden/Örtze	447	Starkshorn	10	76/2	4,0807
Müden/Örtze	447	Starkshorn	10	75/2	5,4553
Müden/Örtze	447	Müden/Örtze	2	52	3,1553
Müden/Örtze	447	Müden/Örtze	2	192/7	4,0300
Müden/Örtze	447	Müden/Örtze	11	6/17	2,1061
Müden/Örtze	447	Müden/Örtze	11	6/86	0,1541
Müden/Örtze	447	Müden/Örtze	11	58/1	0,0061
Müden/Örtze	447	Müden/Örtze	11	111	0,0313
Müden/Örtze	447	Müden/Örtze	11	427/110	0,1683
Müden/Örtze	447	Müden/Örtze	11	535	0,7483
Offen	474	Offen	2	4/2	1,9862

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze) in Faßberg (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Faßberg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Müden/Örtze	448	Müden/Örtze	2	38/3	1,0540
Müden/Örtze	448	Müden/Örtze	2	38/4	0,4928
Müden/Örtze	448	Müden/Örtze	2	40/3	0,4145
Müden/Örtze	448	Müden/Örtze	2	40/4	0,3100
Müden/Örtze	448	Müden/Örtze	2	238/43	0,7120
Müden/Örtze	448	Müden/Örtze	8	51/18	9,0521
Müden/Örtze	448	Müden/Örtze	10	14	5,3141
Müden/Örtze	448	Müden/Örtze	11	106/1	0,0139

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze) in Faßberg (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Faßberg (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Müden/Örtze	449	Starkshorn	11	31/3	4,0980
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	2	41/3	6,8048
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	2	41/4	0,2200
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	2	45	0,8281
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	2	53	0,4575
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	2	142/39	0,1061
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	2	239/44	1,1267
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	8	19	28,4445
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	10	13	8,2048
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	11	6/16	1,2500
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	11	6/19	0,7345
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	11	137/9	0,5737
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	11	137/11	0,0881
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	11	138/5	1,3569
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	11	139	0,6326
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	11	577/1	0,0647
Müden/Örtze	449	Müden/Örtze	11	579/1	0,0525
Offen	477	Offen	2	4/3	4,9985

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze) in Faßberg (Dotation Pfarrwitum) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Faßberg (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Müden/Örtze	450	Müden/Örtze	2	42/2	0,3423
Müden/Örtze	450	Müden/Örtze	10	15	2,5751

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 25. März 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 26 **Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit**

Hannover, den 15. Februar 2013

Die Beratung für Konfirmandenarbeit ist eine Dienstleistung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts in Loccum.

Bei folgenden Personen wurde die Beauftragung als Beraterin oder Berater für Konfirmandenarbeit tätig zu sein um 5 Jahre bis zum 1. März 2018 verlängert:

- Diakonin Bianka Bensch, Celle
(Sprengel Lüneburg)
- Pastor Christian Berndt, Stade (Sprengel Stade)
- Pastor Armin Hagedorn, Hagen
(Sprengel Osnabrück)
- Diakon Johannes Kuhnert-Kohlmeyer, Bramsche
(Sprengel Osnabrück)
- Pastor Hartmut Marks-von der Born, Osnabrück
(Sprengel Osnabrück)
- Diakon Martin Michalek, Stade (Sprengel Stade)
- Pastor Peter Noß-Kolbe, Hildesheim
(Sprengel Hildesheim-Göttingen)
- Pastorin Sylvia Pfannschmidt, Fürstenberg
(Sprengel Hildesheim-Göttingen)
- Diakonin Claudia Prössel, Winsen an der Luhe
(Sprengel Lüneburg)
- Pastor Peter Schröder-Ellies, Aurich
(Sprengel Ostfriesland)
- Pastor Michael Steinmeyer, Wagenfeld
(Sprengel Osnabrück)
- Diakon Helmut Sdrojek, Unterlüß
(Sprengel Lüneburg)
- Diakonin Andrea Spremberg, Garbsen
(Sprengel Hannover)
- Pastorin Marion Steinhorst-Coordes, Uplengen
(Sprengel Ostfriesland)
- Pastorin Ilka Straeck, Laatzen
(Sprengel Hannover)
- Pastor Dietmar Vogt, Leer (Sprengel Ostfriesland)
- Pastor Dr. Sönke v. Stemm, Loccum
(Sprengel Hannover)
- Diakon Uwe Wendelborn, Göttingen
(Sprengel Hildesheim-Göttingen)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

RPI-Loccum – Beratung für die Konfirmandenarbeit

Dr. Sönke v. Stemm
Uhlhornweg 10-12,
31457 Rehburg-Loccum

Tel.: 05766-81-135/140
Mail: Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

Nr. 27 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2013**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 1/2013	24.01.2013	7040-1/71 R 400	Muster für eine Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
K 2/2013	12.02.2013	5170-2/22 R 302	Neuwahl von Beauftragten sowie von Sprechern und Sprecherinnen für den Lektoren- und Prädikantendienst (Wahlzeitraum: 2014-2017)
K 3/2013	26.03.2013	7040-11/71 R 400	Strukturanpassungsfonds II; Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 1/2013	29.01.2013	3625/52, 72 R 235-4	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst in Kindertagesstätten – Neue Dienstanweisungen –
G 2/2013	14.02.2013	2670 E/32 R 251	Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) Erprobungsmodell 2013-2016
G 3/2013	19.03.2013	5500-2 / 23 R 462	Bonifizierung eingeworbener Drittmittel für kirchliche Stiftungen

IV. Stellenausschreibungen**Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft eG
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 520 604 10). Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld